



03. November 2020

Mitteilung über die Durchführung der Familienzulagen Nr. 36 **Koordinierung der Familienleistungen CH-EU: Spanien und Deutschland führen neue Regelungen ein**

Information zu den Änderungen der Familienleistungen in **Spanien**:

Spanien hat per 1. Juni 2020 das **Grundeinkommen für finanzschwache Haushalte** eingeführt (*ingreso mínimo vital*). Leistungen für den Ausgleich von Familienlasten sind in dieser beitragsunabhängigen Bedarfsleistung bereits enthalten. Infolge dieses Systemwechsels wurde die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zu koordinierende **Kinderzulage** (*asignación económica por hijo o menor a cargo*) **für Kinder ohne Behinderung aufgehoben**. Diese Leistung wird ab Juni dieses Jahres nur noch für Kinder unter 18 Jahren mit einem IV-Grad von mindestens 33% und für Kinder über 18 Jahren mit einem IV-Grad von mindestens 65% gewährt. Vor dem 1. Juni 2020 bereits beantragte oder an diesem Stichtag bereits laufende Leistungen werden weiterhin ausbezahlt.

Information zu den Änderungen der Familienleistungen in **Deutschland**:

Im Rahmen der Hilfsmassnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise wird für das Jahr 2020 für Familien mit Kindern ein **Kinderbonus** im Betrag von 300 Euro ausbezahlt. Dies gilt für jedes Kind, für das mindestens für einen Monat im Kalenderjahr 2020 ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Der Zuschlag wird grundsätzlich in zwei Tranchen (Einmalbeiträge von 200 und 100 Euro), frühestens im September und Oktober 2020 zuzüglich zum Kindergeld ausbezahlt. Dabei ist der Kinderbonus gleich zu behandeln wie das für denselben Monat ausbezahlte Kindergeld.

Anfänglich wurde der Kinderbonus als temporäre Leistung der Corona-Hilfsmassnahmen qualifiziert, die nicht in den Anwendungsbereich der EU-Verordnung (EG) 883/2004 fallen. In der Zwischenzeit wurde die Leistung neu beurteilt und gilt als Familienleistung i.S. der vorgenannten Verordnung und ist dementsprechend zu koordinieren. Dies bedeutet bei der Berechnung des schweizerischen Differenzbetrags bei konkurrierenden Ansprüchen auf Familienleistungen, dass der Kinderbonus jeweils für den **Monat der tatsächlichen Auszahlung zusammen mit dem Kindergeld für denselben Monat** zu berücksichtigen ist und nicht etwa auf die gesamten Monate, für welche im laufenden Jahr ein Anspruch auf Kinderzulagen bestand, aufzuteilen ist.

Für allfällige Fragen wenden Sie sich bitte an:
international@bsv.admin.ch